VERORDNUNG (EG) Nr. 1444/94 DER KOMMISSION

vom 23. Juni 1994

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1523/71 hinsichtlich der den Mitgliedstaaten und der Kommission auf dem Flachs- und Hanfsektor zu machenden Mitteilungen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1308/70 des Rates vom 29. Juni 1970 über die gemeinsame Marktorganisation für Flachs und Hanf [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1557/93 [2], insbesondere auf Artikel 10,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1523/71 der Kommission [3], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1757/78 [4], übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission Angaben u. a. zu den Faserflachsanbauflächen, für die eine Anbauerklärung und ein Beihilfeantrag vorliegen. Nach Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1308/70 gelten für den Faserflachs wegen der Anwendung von Koeffizienten, die je nach Erzeugungsgebiet und für den nicht geriffelten, gerösteten bzw. für anderen Flachs unterschiedlich sind, verschiedene Beihilfen. Damit sich der Sektor reibungsloser verwalten läßt, sollten zu Flächen, für die eine Beihilfe beantragt wird, nach Erzeugungsgebiet und den zwei genannten Flachsarten getrennte Angaben gemacht werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Flachs und Hanf —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1523/71 wird der nachstehende Absatz 4 angefügt:

„(4) Die gemäß den Absätzen 2 und 3 Flachs betreffenden Angaben sind für nicht geriffelten, gerösteten, bzw. anderen Flachs und die im Anhang zur Verordnung (EWG) Nr. 1784/93 (*) genannten Anbaugebiete getrennt mitzuteilen.

(*) ABl. Nr. L 163 vom 6. 7. 1993, S. 7."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab dem Wirtschaftsjahr 1994/95.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. Juni 1994

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

[1] ABl. Nr. L 146 vom 4. 7. 1970, S. 1.
[2] ABl. Nr. L 154 vom 25. 6. 1993, S. 26.
[3] ABl. Nr. L 160 vom 17. 7. 1971, S. 14.
[4] ABl. Nr. L 203 vom 27. 7. 1978, S. 27.